



Anleitung vom 26. Mai 1999 zum

Führen der Bestandeskontrolle der Bienenvölker

(redaktionell geändert am 05. März 2009)

Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Anleitung stützt sich auf die Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe b, Absatz 2 bis 4 sowie Artikel 297 Absatz 1 Buchstabe c^{bis} der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (TSV, SR 916.401). Die Pflicht, die Bestandeskontrolle zu führen, tritt am 1. Juli 1999 in Kraft.

Anleitung

1. Wer Bienenvölker, Schwärme oder Ableger hält, kauft, verkauft oder verstellt, ist zur Führung einer **Bestandeskontrolle** verpflichtet, in welcher laufend sämtliche Zu- und Abgänge sowie Verstellungen einzutragen sind, wenn ein Standort verlassen wird (vgl. Art. 20 Abs. 1b + 2 TSV).
2. Die Bestandeskontrollen sind während mindestens drei Jahren nach der letzt datierten Eintragung sorgfältig **aufzubewahren** (vgl. Art. 20 Abs. 4 TSV).
3. Imkerinnen und Imker müssen den Vollzugsorganen der Tierseuchengesetzgebung auf deren Verlangen jederzeit **Einsicht** in die Bestandeskontrollen gewähren (vgl. Art. 20 Abs. 3 TSV).
4. Die Bestandeskontrolle ist gemäss der **Formularvorlage** des Bundesamtes (im Anhang) zu führen. Einzutragen sind namentlich in den dafür bezeichneten Feldern:
 - Name, **Adresse** und Wohnort des Imkers/der Imkerin,
 - **Standorte** aller unter der Verantwortung des Imkers/der Imkerin betreuten Bienenstände,
 - das **Total über alle Bienenstände** der eingewinterten, bzw. ausgewinterten Völker des laufenden Jahres,
 - die **Verluste** von Bienenvölkern unter Angabe des Datums und ihrer Anzahl,
 - jeglicher **Bienenverkehr**, d.h. alle Zu- oder Abgänge oder jegliches Verstellen von Völkern (auch in Begattungskästen), Schwärmen oder Ablegern unter Angabe des bisherigen und des neuen Standortes.
 - Jedes ausgefüllte Blatt „Bestandeskontrolle der Bienenvölker“ ist zu unterschreiben. Mit der **Unterschrift** wird die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben bezeugt. Des weiteren wird bestätigt, dass den Standortveränderungen keine seuchenpolizeilichen Vorschriften oder Massnahmen entgegenstanden und dass nach bestem Wissen keine Gefahr einer Seuchenverschleppung bestanden hat.
5. Die Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte können nach Bedarf **zusätzliche Angaben** verlangen, sofern dies für seuchenpolizeiliche Belange notwendig ist, namentlich ein Feld für Kontrollen durch die Bieneninspektoren.